

von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig begründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laupasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Bagantenschube) sollen auch künftig nicht Statt finden.

§ 14. Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schuldig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb nach § 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§ 15. Jede der beiden contrahirenden Regierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Dresden, am 14ten October 1839.

**Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**



(gez.) von Beschau.

### *N<sup>o</sup> 84.)* Verordnung,

den Beitritt der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung zu den Erläuterungen und Ergänzungen der Sächsisch-Preussischen Convention wegen Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend;

vom 23sten October 1839.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sich zur Annahme der zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung zu der bestehenden Baganten-Convention unterm  $\frac{20}{12}$ ten November 1838 vereinbarten Erläuterungen und Ergänzungen, auch rücksichtlich des zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthume Sachsen Meiningen bestehenden entsprechenden Staatsvertrages vom  $\frac{22}{15}$ ten Juli 1823 bereit erklärt, und hierauf unter allergnädigster Genehmigung Sr. Königli-

1839.

chen Majestät die Auswechselung von Ministerialerklärungen zwischen dem diesseitigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten und dem Herzoglich Meiningenschen Landesministerium stattgefunden hat, so wird die Diesseitige, nachstehend abgedruckte, Declaration andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Inhalt, wie hierdurch verordnet wird, in vorkommenden Fällen gebührende Berücksichtigung finden möge.

Dresden, am 23sten October 1839.

## Ministerium des Innern.

Rostiz und Jänckendorf.

Stelzner.

### Ministerialerklärung.

Zu Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich zeitlich über die Auslegung der Bestimmungen § 2, a und c der zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien? sowie

b) über die Beschaffenheit des, § 2, c der Convention erwähnten, zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben, wobei nichts darauf ankommen soll, ob dergleichen unselfständige Kinder mit ihren Aeltern zugleich und factisch in den neuen Wohnort gezogen sind, oder sich erst später dahin begeben haben;

ingeleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschastlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des § 2, c der Convention eintreten,

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beföstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich auch noch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angeschlossen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber Statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibe demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.


An diese dritte Regierung hat jede der beteiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszu-

weisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Dresden, den 18ten October 1839.

**Königl. Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

 (gez.) von Zschau.

---

**N<sup>o</sup> 85.) Verordnung,**

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1840 betreffend;  
vom 1sten November 1839.

Die gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Revision der Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge macht für das nächste Jahr 1840 wiederum die Aufstellung neuer Individualcater für sämtliche Orte des Inlands erforderlich, und es sind deshalb die, von den Obrigkeiten zu diesem Behufe anzufertigenden, Einwohnerverzeichnisse innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, nämlich:

bei Orten des platten Landes spätestens am 15ten Januar,

bei kleinen und Mittelstädten spätestens am 21sten Januar,

bei großen Städten spätestens am 31sten Januar 1840,

an die Districtscommissionen abzugeben.

Da diese Verzeichnisse die nächste Grundlage der Abschätzung und Besteuerung bilden und die Herstellung möglicher Gleichmäßigkeit hierbei von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wesentlich bedingt ist; so erwartet das Finanzministerium, daß die Obrigkeiten deren Zusammenstellung und Prüfung mit aller Sorgfalt bewirken und der deshalb untern 29sten October 1836 mittelst besondern Abdrucks erteilten Anweisung allenthalben Genüge leisten, insbesondere aber das dringend zu beschleunigende Revisionsgeschäft nicht durch verspätete Abgabe der Einwohnerverzeichnisse aufhalten und zu der durch vorgedachten Erlaß vom 29sten October 1836, § 26 für derartige Versäumnisse angedrohten, unnachsichtlich eintretenden Ahndung Veranlassung geben werden.

Dresden, am 1sten November 1839.

**Finanz-Ministerium.**  
von Zschau.

Schnabel.

---

Letzte Abfendung: am 12ten November 1839.